

ANLAGE NR. 3.59
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "FALLSTEINGEBIET
NÖRDLICH OSTERWIECK" (EU-CODE: DE 3930-301, LANDESCODE: F45/S27:
TEIL FFH)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Deersheim, Hessen, Osterode, Osterwieck, Rhoden und Veltheim.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 1.441 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst nahezu vollständig das isolierte Waldgebiet nördlich von Osterwieck, den Waldbereich des Großen Fallstein und den Naturschutzgebietsbereich des Kleinen Fallstein. Die Streuobstwiesen- und Trockenrasenflächen um den Bismarckturm einschließlich zweier kleinerer Ackerteilflächen im Bereich des Kirchberges im Süden und des Veltheimer Winkel im Norden gehören zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (SPA0027); umfasst die Naturschutzgebiete „Osteroder Holz“ (NSG0027), „Kleiner Fallstein“ (NSG0028), „Waldhaus“ (NSG0030) und „Großer Fallstein“ (NSG0029) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Fallstein“ (LSG0027HBS).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: F45/S27 – Teil FFH,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 165.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der in der nördlichen Harzvorlandlandschaft befindlichen und im Untergrund von Muschelkalk gebildeten und durch zahlreiche Erdfälle des Kalkkarst geprägten gebietstypischen Lebensräume, insbesondere des ausgedehnten, teilweise nicht forstwirtschaftlich genutzten, alt- und totholzreichen Laubmischwaldkomplexes sowie angrenzender Halbtrockenrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer

Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
- kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 - kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 - Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 - kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
- ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210, sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6240*,
 - Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 9160 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 und 6240* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.